

Landratsamt Ravensburg
Amt für Finanzen, Beteiligungen
und Kreislaufwirtschaft
Frau Serena Hummler
Postfach 19 40
88189 Ravensburg
s.hummler@rv.de

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde
Dr. Rainard Menke
Dr. Andrea Vetter
Dr. Winfried Porsch
Dr. Tina Bergmann
Dr. Bernd Schieferdecker
Dr. Moritz Lange
Dr. Matthias Hangst
Dr. Maria Marquard
Dr. Raphael Pompl
Dr. Oliver Moench

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen
Dr. Markus Deutsch
Dr. Barbara Stamm
Dr. Christian Stelter
Dr. Elena Tillmann
Dr. Sebastian Nellesen

Kontaktdaten:
(0711) 601 701-30
vetter@doldemayen.de

Unser Zeichen:
21/00302 Ve/ed

Datum:
3. November 2021

Landkreis Ravensburg Abfallgebühren Hier: bewusste Kostenunterdeckung

Sehr geehrte Frau Hummler,

verbindlichen Dank für Ihre E-Mail.

Sie bitten um eine Stellungnahme, ob Kostenunterdeckungen, die aufgrund politischer Entscheidungen bewusst in Kauf genommen werden, in den folgenden Jahren gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG ausgeglichen werden können.

Dazu bemerke ich:

I. Ausgleich von Kostenunterdeckungen

1. Aus dem Wesen der Benutzungsgebühr als einer für eine konkrete Benutzung einer öffentlichen Einrichtung zu erbringenden Leistung folgt, dass die Gebührenpflichtigen nur mit denjenigen Kosten belastet werden dürfen, die den Nutzungen im entsprechenden Leistungszeitraum, d.h. Veranlagungszeitraum, entsprechen. Aus der Periodenbezogenheit der Kosten folgt, dass ein leistungsbezogener Werteverzehr in der Rechnungsperiode zu erwarten sein muss, für die die Gebühr veranschlagt wurde und für die sie festgesetzt wird (zum Grundsatz der Periodengerechtigkeit siehe Vetter, in: Christ/Oebbecke, Handbuch Kommunalabgabenrecht, 2016, D Rn. 171; siehe auch VGH Baden-Württemberg, U. v. 20.01.2010 – 2 S 1171/09 – juris Rn. 42).
2. § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG regelt eine Durchbrechung dieses Grundsatzes. In Fällen, in denen am Ende eines Kalkulationszeitraums das Gebührenaufkommen hinter den ansatzfähigen Gesamtkosten zurückbleibt, ist es den Gemeinden bzw. dem Landkreis danach gestattet, die auf diese Weise entstandene Kostenunterdeckung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Dies hat zur Folge, dass die Gebührenzahler in dem Kalkulationszeitraum, in dem der Ausgleich der Kostenunterdeckung erfolgt, mit Kosten belastet werden, die in einem vorangegangenen Kalkulationszeitraum entstanden sind.

Dem Recht, Kostenunterdeckungen auszugleichen, steht die Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Landkreise gegenüber, Kostenüberdeckungen innerhalb des gleichen Zeitraums auszugleichen.

Diese Regelung berücksichtigt, dass die tatsächlichen Kosten, Erlöse und Mengen von den prognostisch ermittelten und der Kalkulation zugrunde gelegten Werten abweichen können und in aller Regel auch tatsächlich abweichen. § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG soll deshalb gewährleisten, dass das zunächst auf den jeweiligen Kalkulations- oder Bemessungszeitraum begrenzte Kostendeckungsprinzip auf mittlere Frist gesehen tatsächlich realisiert wird bzw. – soweit es um den Ausgleich von Kostenunterdeckungen

geht – realisiert werden kann (zum Ausgleich von Kostenunterdeckungen und Kostenüberdeckungen siehe Vetter, in: Christ/Oebbecke, Handbuch Kommunalabgabenrecht, 2016, D Rn. 178 ff., 182 sowie die GPA-Mitteilung 1/2020 vom 05.02.2020; siehe auch VGH Baden-Württemberg, U. v. 20.01.2010 – 2 S 1171/09 – juris Rn. 42). Ausgeglichen werden können danach aber nur Kostenunterdeckungen, die sich erst am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, nicht aber Kostenunterdeckungen, die der Gebührengläubiger bewusst in Kauf genommen hat (ständige Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg, z.B. VGH Baden-Württemberg, U. v. 20.01.2010 - 2 S 1171/09 – juris Rn. 42; Vetter, in: Christ/Oebbecke, Handbuch Kommunalabgabenrecht, 2016, D Rn. 182)

3. Nach den Erläuterungen in Ihrer E-Mail vom 22.10.2021 hätte ein Verzicht auf eine Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung zur Folge, dass auf der Basis der aktuellen Kalkulationsgrundlagen eine geschätzte Unterdeckung von 0,9 Mio. Euro eintritt. Tritt diese Unterdeckung tatsächlich ein, kann sie in den folgenden fünf Jahren nach Abschluss des Kalkulationszeitraums **nicht** nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG ausgeglichen werden. Erfolgt gleichwohl ein Ausgleich, ist die Gebührenkalkulation, in der der Ausgleich erfolgt, rechtswidrig. Soll eine solche rechtswidrige Gebührenkalkulation in Zukunft vermieden werden, müsste der Differenzbetrag, der allein auf den politisch gewünschten Verzicht auf die Gebührenerhöhungen zurückzuführen ist, aus dem Kreishaushalt gedeckt werden.

II. Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen bei mehrjährigen Gebührenkalkulationen

1. § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG stellt nicht auf die sich am Ende eines Jahres, sondern auf die sich am Ende des Gebührenbemessungszeitraums ergebenden Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ab. Bei mehrjähriger Gebührenbemessung ist daher das gebührenrechtliche Ergebnis für den gesamten Bemessungszeitraum und damit nur eine ausgleichspflichtige bzw. ausgleichsfähige Kostenüber- oder Kostenunterdeckung für diesen Gesamtzeitraum zu ermitteln. Die Ergebnisse der einzelnen Jahre dürfen nicht

ausgeglichen werden (VGH Baden-Württemberg, U. v. 18.02.2020 – 2 S 1504/18 – juris Rn. 91; GPA-Mitteilung 1/2020 vom 05.02.2020, Nr. 4.3; Vetter, in: Christ/Oebbecke, Handbuch Kommunalabgabenrecht, 2016, D Rn. 186).

2. Entsprechend beginnt bei mehrjährigen Gebührenkalkulationen der fünfjährige Ausgleichszeitraum auch erst am Ende des gesamten Kalkulationszeitraums. Wurde in dem von Ihnen in der E-Mail vom 22.10.2021 angeführten Beispiel für die Jahre 2019 und 2020 eine 2-jährige Gebührenkalkulation durchgeführt, so hat der fünfjährige Ausgleichszeitraum mithin am 01.01.2021 begonnen. Die letzte Ausgleichsmöglichkeit besteht danach im Kalkulationsjahr 2025.

Wurden dagegen für 2019 und 2020 einjährige Gebührenkalkulationen aufgestellt, begann der Ausgleichszeitraum für den Kalkulationszeitraum 2019 am 01.01.2020. Er endet 2024. Bis dahin muss ein Ausgleich bewirkt sein.

Für das Jahr 2020 bleibt es dagegen beim Ausgleichszeitraum zwischen 2021 und 2025.

Ich hoffe, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andrea Vetter